



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a
80335 München

Ihre Nachricht
RGU-US21
29.11.2018

Unser Zeichen
2-8721.121-48567/2019

Bearbeitung
[REDACTED]

Datum
10.03.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Krauss-Maffei-Wegmann, Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München, Panzer-
teststrecke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 17.10.2019 haben Sie um Stellungnahme aus der Sicht des
Lärmschutzes zum Genehmigungsantrag der Krauss-Maffei-Wegmann GmbH & Co.
KG (KMW) für die Panzerteststrecke auf deren Firmengelände in München, Krauss-
Maffei-Straße 11, gebeten. Das Landesamt für Umwelt (LfU) teilt dazu Folgendes
mit:

In diesem Genehmigungsverfahren hat der Antragsteller schon mehrfach neue An-
tragsunterlagen vorgelegt. Aus der Sicht des Immissionsschutzes ist insbesondere
der Lärmschutz zu beachten.

Der ursprüngliche Antrag wurde am 20.12.2017 eingereicht. Für die Panzer Leopard
I und Leopard II wurden bei einem ausschließlichen Betrieb eines Fahrzeuges 30
Runden pro Tag angegeben. Bei der 1. Novellierung der Antragsunterlagen vom
14.11.2018 wurden tägliche Rundenzahlen von 30 im Regelbetrieb und 90 im Bun-

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de



48567/2019

deswehreibetrieb beantragt. In den Antragsunterlagen der 2. Novellierung vom 17.09.2019 wurden für die Panzer Leopard I und Leopard II Rundenzahlen von 65 bzw. 60 beantragt.

Bei der Prüfung werden die novellierten Antragsunterlagen der KMW vom 17.09.2019 zugrunde gelegt. In der Angelegenheit gab es bereits Ortseinsichten und Besprechungen mit Vertretern des Referates für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München und der KMW.

Dem Antrag liegen mehrere schalltechnische Gutachten bei. Zu den Lärmimmissionsmessungen und den tieffrequenten Lärmimmissionen sind dies im Wesentlichen die Gutachten des Ingenieurbüros für Lärmschutz SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH (früher Förster & Wolgast GmbH). Zum Lärmschutz für die A-bewerteten Immissionen hat die Müller-BBM GmbH zusätzlich eine Schallprognose erstellt. Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht, die an mehreren Stellen Aussagen zum Lärmschutz enthalten, wurden von der Müller-BBM Projektmanagement GmbH zusammengestellt.

Aufgrund der Umgebungssituation ist davon auszugehen, dass an den im Genehmigungsverfahren der KMW betrachteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Vorbelastung anderer Anlagen in der Umgebung tatsächlich und rechtlich ausgeschöpft bzw. überschritten sind. An den einzelnen Immissionsorten ist die Summenwirkung der Geräusche aller einwirkenden Anlagen zu berücksichtigen. Deshalb können die Anlagen der KMW einschließlich der Panzerteststrecke jeweils nur einen reduzierten Immissionsrichtwertanteil für sich beanspruchen (Hinweis: Eine Aufteilung der Immissionsrichtwerte in die einzelnen reduzierten Immissionsrichtwertanteile ist bisher nicht erfolgt).

Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist bei der Genehmigung für die zu beurteilende Anlage „Panzerteststrecke“ das 6 dB-Kriterium zu beachten. Das heißt, dass die Panzerteststrecke einen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteil an allen nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten darf.

Im Genehmigungsantrag (2. Novellierung) ist der neu beantragte Betrieb beschrieben. Für die Panzer Leopard I und Leopard II sind dies bei einem ausschließlichen Betrieb eines Fahrzeugs 65 bzw. 60 Runden pro Tag. Den Angaben und Argumenten in den Antragsunterlagen zu diesem Betrieb kann aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht zugestimmt werden. Denn bei diesem Betrieb wäre das 6 dB-Kriterium der TA Lärm nicht mehr an allen nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten. Ein Betrieb von 65/60 Runden mit den Panzern Leopard I und II würde ferner an den Immissionsorten höhere Lärmimmissionen verursachen, die um bis zu 3 dB(A) über dem 6 dB-Kriterium der TA Lärm liegen. Außerdem würde es eine deutliche zeitliche Ausweitung der tieffrequenten Lärmimmissionen zur Folge haben. Die Gesamtbelastung würde die Immissionsrichtwerte in der Wohnnachbarschaft um 2 dB(A) und mehr überschreiten. Insgesamt ergibt die schalltechnische Beurteilung, dass der in den Antragsunterlagen (2. Novellierung) beantragte Betrieb mit den Kettenfahrzeugen aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht genehmigt werden kann.

In den Antragsunterlagen des ursprünglichen Antrags vom 20.12.2017 wurde bei einem aus-

schließlich Betrieb eines Fahrzeuges für die Panzer Leopard I und Leopard II eine Rundenzahl von 30 pro Tag angegeben. Dieser Regelbetrieb findet seit Jahrzehnten auf dem Firmengelände statt. Das 6 dB-Kriterium ist hier nach den vorgelegten Lärmgutachten an allen nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten. Aus fachlicher Sicht des LfU kann einem Betrieb der Panzerteststrecke nur zugestimmt werden, wenn wegen der Vorbelastung das 6 dB-Kriterium der TA Lärm erfüllt ist und wenn gegenüber dem tatsächlichen, bisherigen Betrieb keine Verschlechterung der Immissionssituation in der Umgebung der Panzerteststrecke auftritt. Den Anwohnern ist eine höhere Lärmbelastung als bisher nicht zuzumuten. Der Betrieb mit den Kettenfahrzeugen Leopard I und II verursacht beim tieffrequenten Lärm hohe Überschreitungen bis zu 27 dB über den Anhaltswerten nach DIN 45680. Die in den Gutachten des Ingenieurbüros SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH (früher Förster & Wolgast GmbH) aufgelisteten Argumente bezüglich der Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 45680 bei tieffrequentem Lärm können nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung akzeptiert werden, wenn es tatsächlich zu keiner weiteren Erhöhung und zeitlichen Ausweitung der tieffrequenten Lärmimmissionen kommt. Insgesamt folgt daraus, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes nur ein Betrieb von 30 Runden pro Tag für die Kettenfahrzeuge Leopard I und Leopard II zugelassen werden kann.

Die Landeshauptstadt München soll außerdem bei der Bauleitplanung zukünftig darauf achten, dass der § 50 BImSchG beachtet wird. Das bedeutet in diesem Fall, dass näher an das Werksgelände der KMW heranrückende Wohnbebauung vermieden werden muss. Sonst wäre der Weiterbetrieb der Panzerteststrecke aus Lärmschutzgründen sehr gefährdet. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil Schallschutzmaßnahmen an der Panzerteststrecke nach dem Stand der Technik nicht möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

